

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Kuhlen-Wendorf für das Haushaltsjahr 2023/2024

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jessica Ohms	<i>Datum</i> 30.03.2023 <i>Verantwortlich:</i> Ohms, Jessica
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------------------	--------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023/2024.

Sachverhalt

Kommunen mit eingeschränkter, gefährdeter und insbesondere mit wegfallender dauerhafter Leistungsfähigkeit sind verpflichtet, vorrangig den Haushalt zu konsolidieren. Grundlage dafür ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches für die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Wiedererlangung ihrer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit die konzeptionelle Grundlage darstellt. Damit ist das Haushaltssicherungskonzept die übergeordnete Planungs- und Handlungsvorgabe, mit dem die konkreten Vorstellungen zur finanziellen Entwicklung verbindlich im Sinne einer Selbstbindung festgelegt werden. Diese sind jährlich fortzuschreiben. Dabei ist der Finanzplanungszeitraum von 3 Vorausjahren möglichst nicht erheblich zu überschreiten.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto :	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept (öffentlich)
---	---

**Fortführung des
Haushaltssicherungskonzeptes 2013
der Gemeinde Kuhlen-Wendorf**

für das Jahr 2023/2024

und die Finanzplanjahre 2025-2027

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Ausgangslage/Haushaltssituation	3
3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen	5
4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes	11
5. Festlegung von Maßnahmen	12
6. Fazit und Ausblick	15

1. Gesetzliche Grundlagen

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011:

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 6:

Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 7 und Absatz 8:

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern.

2. Ausgangslage/Haushaltssituation

2.1 Haushaltssatzung 2023/2024

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2023/2024 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) zuletzt geändert am 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) und des Aktualisierten Orientierungsdatenerlasses vom 25.11.2022.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Im geplanten Finanzhaushalt 2023 wird ein negativer Saldo in Höhe von -205.400 € ausgewiesen. Im geplanten Finanzhaushalt 2024 wird ein negativer Saldo in Höhe von -210.200 € ausgewiesen. Eine ordentliche Tilgung ist in beiden Planjahren nicht zu finanzieren. Aufgrund vorzutragender positiver Beträge aus den Haushaltsvorjahren wird der erforderliche Haushaltsausgleich 2023 erreicht, im Planjahr 2024 kann dieser nicht mehr dargestellt werden.

Finanzhaushalt	2023	2024
	Plan	Plan
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (Nr. 38)	287.981	82.581
Jahresbezogener Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Nr.18)	-205.400	-210.200
Auszahlungen planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nr. 32)	0	0
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	82.581	-127.619

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der Ergebnishaushalt 2023 weist nach Rücklagenentnahme einen negativen Saldo in Höhe von -201.300 € aus und ist damit nicht ausgeglichen. Der Ergebnishaushalt 2024 weist nach Rücklagenentnahme einen negativen Saldo in Höhe von -217.500 € aus und ist damit ebenfalls nicht ausgeglichen. Trotz des positiven Saldos aus den Vorjahren kann der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen werden.

Kuhlen-Wendorf	Ergebnis 2019	Vorl. Ergebnis 2020	Vorl. Ergebnis 2021	1.NHH 2022 Plan	Haushalts-jahr 2023	Haushalts-jahr 2024
Erträge	1.120.732	1.012.726	1.022.848	1.275.200	1.087.600	1.051.700
Aufwendungen	1.036.675	1.034.569	904.791	1.243.200	1.340.900	1.327.700
Jahresergebnis	84.057	-21.843	118.057	32.000	-253.300	-276.000
Einschl.						
Aufl. Sonderposten	114.008	117.130	110.900	110.500	129.900	127.100
Abzgl. Abschreibungen	178.270	174.487	174.200	173.300	211.700	193.700
Saldo	-64.262	-57.357	-63.300	-62.800	-81.800	-66.600
Entnahme aus der allg. KR	8.443	8.500	0	0	0	0
Entnahme aus der KR f. inv. SZ	0	45.300	0	0	0	0
Entnahme aus der ISP	0	0	44.500	0	52.000	58.500
Entnahme aus der KR f. übergemeindliche ZW	0	0	0	0	0	0
Entnahme FAR	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	92.500	31.957	162.557	32.000	-201.300	-217.500
Ergebnisvortrag aus Vorjahr	-154.139	-61.639	-29.682	132.875	164.875	-36.425
Ergebnis	-61.639	-29.682	132.875	164.875	-36.425	-253.925

2.2 Entwicklungen der Haushaltswirtschaft bis 2027

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. In den Jahren 2024 bis 2027 werden jeweils negative Beträge vorgetragen.

Finanzhaushalt	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Ergebnis	Vorl. Ergebnis	Vorl. Ergebnis	1.NHH Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (Nr. 38)	210.056	370.206	305.472	320.881	287.981	82.581	-127.619	-345.219	-565.219
Jahresbezogener Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Nr.18)	160.150	-64.734	15.409	-32.900	-205.400	-210.200	-220.500	-220.000	-220.100
Auszahlungen planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nr. 32)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	370.206	305.472	320.881	287.981	82.581	-127.619	-345.219	-565.219	-785.319

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde weist über den gesamten Planungszeitraum bis zum Jahr 2027 keinen Haushaltsausgleich aus. Bis zum Finanzplanjahr 2027 verbleibt ein negativer Ergebnisvortrag in Höhe von -897.625 €.

Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2027 ergibt sich folgendes Bild:

Kuhlen-Wendorf	Ergebnis 2019	Vorl. Ergebnis 2020	Vorl. Ergebnis 2021	1.NHH 2022 Plan	Haushalts-jahr 2023	Haushalts-jahr 2024	Finanz-planjahr 2025	Finanz-planjahr 2026	Finanz-planjahr 2027
Erträge	1.120.732	1.012.726	1.022.848	1.275.200	1.087.600	1.051.700	1.051.000	1.041.500	1.041.300
Aufwendungen	1.036.675	1.034.569	904.791	1.243.200	1.340.900	1.327.700	1.336.900	1.310.200	1.308.900
Jahresergebnis	84.057	-21.843	118.057	32.000	-253.300	-276.000	-285.900	-268.700	-267.600
Einschl.									
Aufl. Sonderposten	114.008	117.130	110.900	110.500	129.900	127.100	126.400	117.000	116.800
Abzgl. Abschreibungen	178.270	174.487	174.200	173.300	211.700	193.700	192.500	166.400	165.000
Saldo	-64.262	-57.357	-63.300	-62.800	-81.800	-66.600	-66.100	-49.400	-48.200
Entnahme aus der allg. KR	8.443	8.500	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus der KR f.inv.SZ	0	45.300	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus der ISP	0	0	44.500	0	52.000	58.500	58.500	58.500	58.500
Entnahme aus der KR f. übergemeindliche ZW	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme FAR	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	92.500	31.957	162.557	32.000	-201.300	-217.500	-224.400	-210.200	-209.100
Ergebnisvortrag aus Vorjahr	-154.139	-61.639	-29.682	132.875	164.875	-36.425	-253.925	-478.325	-688.525
Ergebnis	-61.639	-29.682	132.875	164.875	-36.425	-253.925	-478.325	-688.525	-897.625

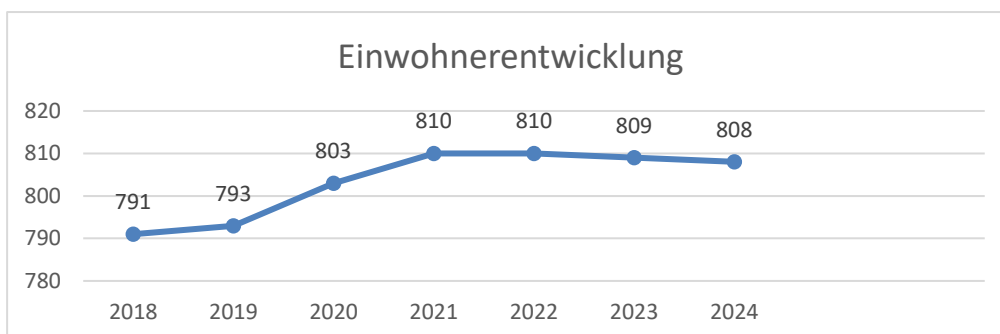
Der Ergebnishaushalt weist in den Jahren 2023 bis 2027 einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von über 200.000 € jährlich aus. Durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage (2020) oder der Infrastrukturpauschale kann der Jahresfehlbetrag nur geringfügig gesenkt werden.

3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen

Der Doppelhaushalt 2023/2024 bildet die Arbeitsgrundlage der aktuellen Haushaltssituation ab.

3.1 Einwohnerentwicklung

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
791	793	803	810	810	809	808



3.2 Analyse Entwicklung der Steuererträge, Finanzausweisungen und Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

Bezeichnung	Konto	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
		Ist	vorl. IST	vorl. IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Grundsteuer A	611000.40110000	42.878	44.269	42.934	44.800	44.800	44.800	44.800	44.800	44.800
Grundsteuer B	611000.40120000	80.496	81.435	84.289	81.600	81.600	81.600	81.600	81.600	81.600
Gewerbesteuer	611000.40130000	185.247	-1.558	32.704	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Einkommensteuer	611000.40210000	224.087	215.793	219.836	222.300	244.800	244.800	244.800	244.800	244.800
Umsatzsteueranteile	611000.40220000	13.796	15.133	14.631	12.400	12.300	12.300	12.300	12.300	12.300
Hundesteuer	611000.40320000	4.387	4.637	4.433	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Zweitwohnungssteuer	611000.40340000	6.925	6.975	6.688	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700
Familienausgleich	611000.40521000	36.872	0	0	0	0	0	0	0	0
Allg.Schlüsselzuweisungen	611000.41111000	291.825	309.277	278.024	478.500	360.700	360.700	360.700	360.700	360.700
Summe Erträge		886.513	675.961	683.539	899.300	803.900	803.900	803.900	803.900	803.900
Gewerbest.-Umlage	611000.54310000	17.889	16	3.981	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
Kreisumlage	611000.54421000	275.085	291.138	305.641	352.200	383.500	383.500	383.500	383.500	383.500
Allfahrbetragsumlage	611000.54421100	8.443	8.443	0	0	0	0	0	0	0
Amtsumlage	611000.54422000	138.984	135.962	159.258	160.900	182.400	182.300	182.300	182.300	182.300
Summe Aufwendungen		440.401	435.559	468.880	518.000	570.800	570.700	570.700	570.700	570.700
Überschuss 1		446.112	240.402	214.659	381.300	233.100	233.200	233.200	233.200	233.200
abzüglich:										
Schulumlage/Beiträge GS*		36.567	37.617	38.984	41.706	62.600	56.400	60.000	60.000	60.000
Schulumlage/Beiträge RS*		28.861	34.749	45.714	60.900	63.500	74.600	75.000	75.000	75.000
Zuweisungen für Kita	361000.54143000	23.972	92.435	93.024	117.500	127.200	139.200	140.000	140.000	140.000
		89.400	164.801	177.722	220.106	253.300	270.200	275.000	275.000	275.000
Überschuss 2		356.712	75.601	36.937	161.194	-20.200	-37.000	-41.800	-41.800	-41.800
Nachrichtlich:										
investive allgemeine SZ	20120000	17.493	0	0	0	0	0	0	0	0
Infrastrukturpauschale	20120003 / 20130000	0	57.506	57.383	58.369	58.500	58.500	58.500	58.500	58.500
Pauschale Wegfall Straßenausbau.	23310001	0	39.081	39.689	39.426	39.000	39.000	39.000	0	0

*211020.54143000 + 211020.54151000

*215020.54143000 + 215020.54151000

Die Ausgaben für die Kreis- und Amtsumlage, sowie die Schulumlagen und Zuweisungen für die Kita sind im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht.

3.2.1 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Die Gemeinde erhält voraussichtlich ab dem Jahr 2023 Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke in Höhe von 360.700 €. Das sind rund 120.000 € weniger gegenüber dem Vorjahr. Mit dem neuen FAG werden keine investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen gezahlt. Als Ausgleich bekommt die Gemeinde eine Infrastrukturpauschale für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen.

3.2.3 Entwicklung der Realsteuererträge

Die Entwicklung der Grundsteuererträge haben sich im Durchschnitt der letzten 3 Jahre nicht wesentlich verändert.

Gewerbsteuererträge sind schwer kalkulierbar.

	Gem	Gem	Gem	Gem	Gem	Nivellierungs- hebesätze	Landes- durchschnitt	Amtsdurch- schnitt
	2024	2023	2022	2021	2020	2021	2021	2021
Grundsteuer A	327	327	327	327	327	323	330	334
Grundsteuer B	400	400	400	400	400	427	388	400
Gewerbsteuer	360	360	360	360	360	381	350	363

3.2.4 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbebesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage. Die Amtsumlage und Kreisumlage unterlagen in den vergangenen Jahren erheblichen steuerkraftabhängigen Schwankungen.

Entwicklung der Kreisumlage

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
KU	40,80%	39,90%	39,90%	39,90%	42,50%	42,50%
AFU	8.443 €	8.443 €	8.443 €	0 €	0 €	0 €

Gemäß einer vom Kreistag beschlossenen Satzung zur Festlegung der Altfehlbetragsumlage hat die Gemeindevertretung beschlossen, Ihren Anteil an der Umlage in 8 Raten a 8.442,79 € zu begleichen, dieses hat die Gemeinde bis 2020 getan.

Die Gestaltung der Kreisumlage wird von nicht unerheblicher Bedeutung für den gemeindlichen Haushalt sein. Soweit die Einnahmen des Kreishaushaltes nicht ausreichen, hat der Landkreis gem. § 120 Abs.2 Zi.3 KV M-V die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus der Kreisumlage zu beschaffen. Eine Grenze besteht erst dort, wo die Aufgabenerfüllung der Gemeinden nicht mehr gewährleistet wäre.

Die Kreisumlage ist gegenüber dem Vorjahr (2022) unverändert bei 42,5 % geblieben. Dennoch hat die Gemeinde durch die Erhöhung der Steuerkraftmesszahl eine höhere Kreisumlage in Höhe von 383.500 € zu tragen. Die Verringerung der Schlüsselzuweisungen um rund 120.000 € stellt für die Gemeinde keine Einnahme zum Ausgleich ihrer Gesamtaufwendungen dar, weil die geplanten Kreisumlage-Aufwendungen sich über den Schlüsselzuweisungen befinden.

Entwicklung der Amtsumlage

Soweit andere Erträge und Einzahlungen den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage). Andere Erträge und Einzahlungen sind Zuweisungen des Landes für die gesetzlich übertragenen Aufgaben und der Konnexitätszuweisungen. Für die Erhebung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des

Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend. Über die Amtsumlagen der Mitgliedsgemeinden des Amtes werden der Amtsausschuss, die Amtsfirewehr, die Verwaltungskosten der geschäftsführenden Stadt Sternberg und die Kredite finanziert

Mittelfristige Entwicklung der Amtsumlagen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	20,70%	19,87%	19,34%	19,53%	17,07%	17,78%
Blankenberg	67.712	65.792	74.989	75.733	71.271	74.233
Borkow	69.721	70.716	85.275	86.121	81.229	84.605
Brüel	464.365	456.201	515.582	520.699	490.215	510.587
Dabel	257.645	260.820	272.679	275.386	259.751	270.546
Hohen Pritz	72.863	72.568	82.604	83.423	80.201	83.534
Kobrow	82.903	82.052	81.952	82.765	77.106	80.310
Kuhlen-Wend.	142.731	141.604	159.258	160.839	151.434	157.728
Kloster Tempzin	100.801	97.699	108.263	109.337	102.669	106.936
Mustin	69.561	66.744	70.956	71.660	66.378	69.136
Sternberg	751.975	786.145	830.876	830.900	764.159	795.916
Weitendorf	71.509	69.360	76.099	76.854	69.189	72.064
Witzin	78.115	75.293	89.868	90.760	86.799	90.406
	2.229.901	2.244.994	2.448.400	2.472.700	2.300.400	2.396.000

3.2.5. Personalaufwendungen

Bezeichnung	Produkt	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
		Ist	vorl. IST	vorl. IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Gemeindevertretung	111040	15.177	18.563	22.927	19.500	19.500	19.500	19.500	20.600	20.600
Bauhof	114030	25.461	39.935	41.176	41.500	43.800	43.800	44.400	44.400	45.100
Freiwillige Feuerwehr	126050	8.797	8.314	8.059	8.700	9.300	9.300	9.500	9.700	9.700
Dorfgemeinschaftshaus	573020	3.531	3.689	3.705	3.800	4.200	4.200	4.400	4.400	4.600
		43.090	42.010	52.967	70.501	72.600	73.300	74.200	74.900	75.800
Gesamtaufwendungen		1.036.674	1.034.569	904.791	1.243.200	1.340.900	1.327.700	1.333.900	1.310.200	1.308.900
Anteil Aufwendungen in %		5%	4%	5%	8%	6%	6%	7%	7%	7%

3.2.6. Entwicklung des Zuschussbedarfs im Bereich der Kindertagesbetreuung:

		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		EH	EH	EH	EH	EH	EH
	SK	Ist	Ist	Ist	Ist	vorr. Ist	Plan
Gemeinde Kita (Crivitz, Cambs, Stbg.)	36100.54143	12.824	23.972				
Kita VS	36100.541512	19.591	15.650				
Tagespflege	36100.541516	2.467	4.862				
Sonstige	36100.541513	46.614	40.444				
Hort SV STB	36100.54144	592	524				
Gem.anteile an LK LWL/ PCH	36100.54143			92.435	93.024	110.470	124.800
Gesamt		82.088	85.452	92.435	93.024	110.470	124.800

Auf der Grundlage des neuen Kindertagesförderungsgesetzes –KiföG M-V vom 4. September 2019 wurden auch die Zahlungsmodalitäten für die Gemeindeanteile ab 2020 geändert. Bis dahin wurden die entsprechenden Gemeindeanteile an die verschiedenen Träger der Kitas (unterschieden nach Krippe, Kindergarten + ganztags, teilzeit, halbtags) überwiesen. Aus diesem Grund besteht unsererseits keine Übersicht mehr, welche Einrichtung ein Kind besucht, da die Träger der Einrichtungen die Kinder nunmehr zum Landkreis melden.

Gemäß §27 Absatz 1 KiföG M-V beteiligen sich die Gemeinden nunmehr mit einer kindbezogenen Pauschale an den Kosten der Kindertagesförderung für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die kindbezogene Pauschale betrug im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro, im Jahr 2021 monatlich 152,76 EUR, im Jahr 2022 monatlich 167,38 EUR. Für das Jahr 2023 wurde die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des zuständigen Ministeriums auf 179,36 EUR festgesetzt.

Grundlage für die Zahlung der Gemeindeanteile bilden die belegten Plätze in der Kindertagesförderung zum Monat März des Vorjahres. Eine Abrechnung der tatsächlich belegten Plätze und daraus resultierender Nach- oder Rückzahlungen soll quartalsweise erfolgen. Die Gemeinde Kuhlen-Wendorf hatte nach der Stichtagsermittlung im März 2022 55 betreute Kinder. 3 Kinder werden vorr. in Kitas aufgenommen.

3.2.7. Entwicklung des Zuschussbedarfs im Bereich der Schulen

Die Gemeinde Kuhlen-Wendorf gehört der Amtsschule Brüel an.

Die Zahlung der Umlage/Beiträge erfolgt von den Mitgliedsgemeinden:

1. für den Bereich der Amtsschule auf der Grundlage der Schülerzahlen per Herbststatistik
2. für Schüler, die andere Schulen besuchen, zahlt die Gemeinde Schulkostenbeiträge / Hortkostenbeiträge entsprechend dem Schulgesetz

Zusammenfassung:

		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EH	EH	EH	EH	EH	EH
	SK	Ist	Ist	Ist	Ist	Plan	Plan
Amtsschule+KGS+ Amt Crivitz	54143	65.428	72.365	77.846	97.022	111.300	116.200
Private Schule	54151	6.824	6.607	6.722	5.858	9.400	8.000
SV Sternberg	54144	2.401	1.182	0	0	0	0
Gesamt		74.653	80.154	84.568	102.880	120.700	124.200

3.2.8. Besondere Aufwendungen 2023/2024

	2023	2024	Bemerkungen
Erhöhte Fahrzeugunterhaltung Bauhof	9.000 €	10.000 €	
Erhöhte Stromkosten Feuerwehren	9.500 €	9.500 €	
Erhöhte Kosten f. Fahrzeugunterhaltung Feuerwehren	5.000 €	5.000 €	
Aufstellung einer Gefahrenabwehrplanung	1.000 €		Infrastrukturpauschale
Anschaffung Feuerwehrhelme 10 Stk.	4.000 €		Infrastrukturpauschale
Abarbeitung TÜV Protokoll Spielplätze	5.000 €		Infrastrukturpauschale
Erhöhte Stromkosten Gemeindestraßen	15.000 €	15.000 €	
Anschaffung von 3 Bänken BOV	3.000 €		Infrastrukturpauschale
Erhöhte Unterhaltung der Maschinen Winterdienst	1.500 €	1.500 €	Infrastrukturpauschale
Erhöhte Aufwendungen Winterdienst	3.000 €	3.000 €	
Deko Feierhalle + Infoständer mit Handdesinfektion	700 €		Infrastrukturpauschale
Erhöhte Stromkosten Dorfgemeinschaftshaus	5.500 €	5.500 €	
Kreisumlage 42,50 %	383.500 €	383.500 €	
Amtsumlage	182.400 €	182.300 €	

Auch dieser Einsatz der Förderprogramme zeigt, dass die Gemeinde nicht ohne Fördermittel ihre Pflichtaufgaben erfüllen kann. Die Unterstützung durch weitere Erhöhung der Zuschüsse aus dem neuen FAG ab dem Jahr 2023 (Weiterführung der Infrastrukturpauschale) ist hier dringend erforderlich.

3.2.9. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		IST	vorl. IST	vorl. IST	Plan	Plan	Plan
114030	Bauhof	5.665	7.503	10.174	9.400	11.300	12.300
52350000	Fahrzeughaltung	5.246	7.172	9.469	8.000	9.000	10.000
52370000	Unterhaltung BGA	296	332	679	500	1.000	1.000
126050	Feuerwehr	24.386	10.970	13.088	23.000	24.100	23.200
52260000	Strom	8.968	5.024	6.952	8.500	9.500	9.500
52350000	Fahrzeugunterhaltung	10.705	2.366	1.714	2.600	2.600	2.600
52360000	Unterhaltung Maschinen	645	643	912	1.000	1.000	1.000
52370000	Unterhaltung BGA	1.590	703	1.783	2.600	2.600	2.600
541000	Gemeindestraßen	26.824	40.549	46.731	74.500	44.000	44.000
52260000	Strom	10.930	11.410	11.427	13.500	15.000	15.000
52330000	Unterhaltung Straßen	9.557	13.893	8.779	20.000	10.000	10.000
52339000	Unterhaltung Beleuchtung	4.374	3.168	13.988	2.500	2.500	2.500
52920000	Baumpflege	1.964	11.685	12.225	37.000	15.000	15.000
545000	Winterdienst	594	395	6.599	7.000	6.600	6.600
52322000	Bewirtschaftung Außenanlagen	0	0	2.985	4.500	4.500	4.500
52360000	Unterhaltung	0	100	0	500	1.500	1.500
552000	Wasser- und Bodenverband	43.440	43.447	71.122	71.700	71.700	71.700
52543200	Erstattung Verwaltungskosten	2.547	2.547	3.662	3.700	3.700	3.700
52544000	Kostenerstattung	40.892	40.899	67.460	68.000	68.000	68.000
553060	Friedhof	6.722	1.278	901	7.300	8.600	8.100
52310000	Unterhaltung Infrastruktur	5.870	555	0	5.000	5.000	5.000
573020	Dorfgemeinschaftshaus	4.844	4.027	4.742	7.000	8.900	8.900
52260000	Strom	4.399	3.509	4.258	4.000	5.500	5.500
52310000	Unterhaltung	0	40	178	2.000	2.000	2.000
	Gesamt	112.475	108.169	153.357	199.900	175.200	174.800
	Gesamtaufwendungen	1.036.674	1.034.569	904.791	1.243.200	1.340.900	1.327.700
	Aufwendungen in Prozent	11%	11%	17%	16%	13%	13%

3.2.10. Übersicht Nettoausgaben Freiwillige Aufgaben

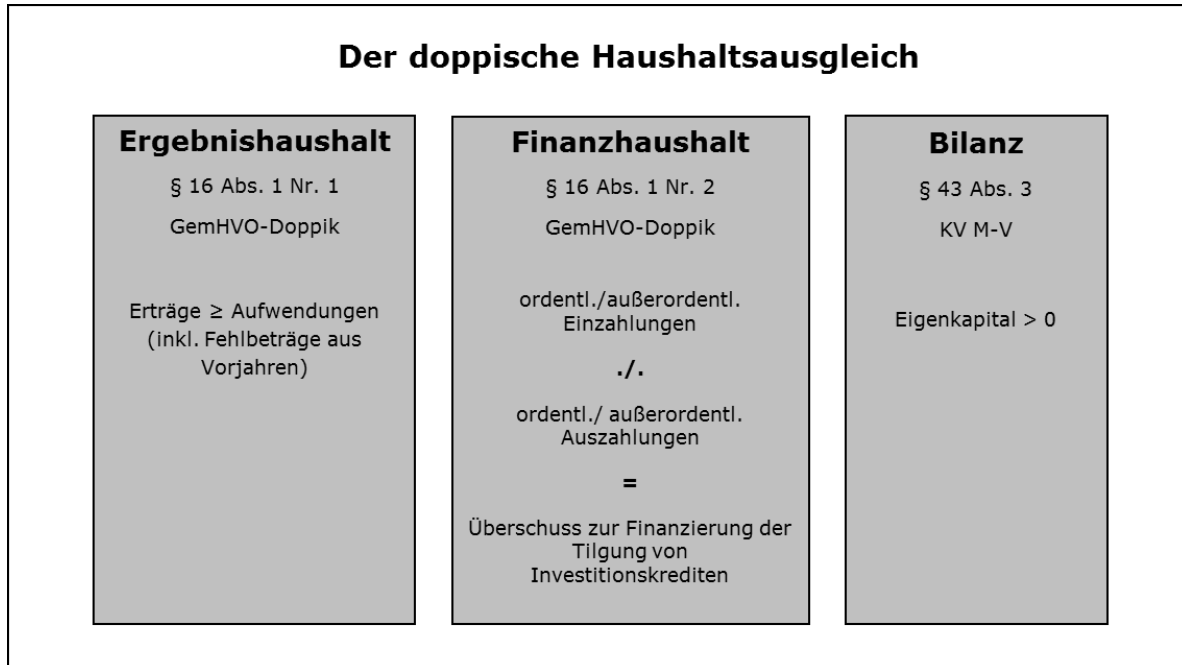
Produkt	SK	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
			Ist	vorl. IST	vorl. IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
111040	56930000	Repräsentation BGM	2.200	1.419	1.492	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
111040	56920000	Verfügungsmittel	97	0	50	200	200	200	200	200	200
114050	56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	695	1.276	889	800	900	900	900	900	900
126050	54190000	Kammeradschaftskasse FFw	440	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
281000		Heimat- u. sonstige Kulturpflege	1.474	315	0	500	500	500	500	500	500
331000		Wohlfahrtspflege	0	0	0	200	200	200	200	200	200
362000		Jugendarbeit	0	0	0	200	400	400	400	400	400
421000		Förderung des Sports	0	450	60	600	600	600	600	600	500
573020		Dorfgemeinschaftshaus, Vereinshaus	10.881	9.907	9.044	13.500	14.900	14.900	15.700	15.700	15.900
626000	57940000	Verlustübernahme Stewo GmbH	20.061	20.061	20.061	0	0	0	0	0	0
		Freiwillige Leistungen	35.848	34.628	32.796	18.700	20.400	20.400	21.200	21.200	21.300
		Aufwendungen Ergebnishaushalt	1.036.374	1.034.569	904.791	1.243.200	1.340.900	1.327.700	1.333.900	1.310.200	1.308.900
		Anteil am Ergebnishaushalt	3,5%	3,3%	3,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,6%	1,6%	1,6%

3.2.11. Zusammenfassend sind im Ergebnis der Analyse wesentliche Ursachen für die haushaltswirtschaftliche Entwicklung festzustellen:

- Geringere Schlüsselzuweisungen
- Zunehmend höhere Bewirtschaftungskosten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung in den gemeindlichen Einrichtungen
- Zunehmend höherer Unterhaltungsaufwand insbesondere der Straßen
- Stetig steigende Zuweisungen/Umlagen an Kindertagesstättengebühren und Schulumlagen
- Den Kommunen sind in den vergangenen Jahren weitere Aufgaben übertragen oder Standards erhöht worden, ohne dass ihnen dafür ein ausreichender finanzieller Ausgleich gewährt wurde (Ausstattung FFw und Kitas, Datenschutz, usw.)
- Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde befinden sich auf einem sehr geringen Niveau

4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches insbesondere im Finanzhaushalt einher.



4.1. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.2. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

- Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene/ Anpassung Hebesätze erfolgte letztmalig im Jahr 2018
- Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
- maßvolles Entgelt für die Nutzung des Vereinshauses in Müsselfow;
- regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge; Überprüfung stattgefunden und es sind keine weiteren Einnahmen durch fehlende Veranstaltungen zu verzeichnen;
- regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
- Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen durch Prüfung, ob Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt; die Überprüfung hat stattgefunden;
- Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; ab 2021 wurde mit dem Landkreis vertraglich geregelt, dass die Wartung und Austausch der Geräte (Feuerwehr) über den Landkreis erfolgt;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
- Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; durch den Gemeindegewerkschaftler sind bei der Pflege keine weiteren Dienstleistungsverträge abgeschlossen worden. Eine weitere Unterstützung hierbei bekommt die Gemeinde durch ihre ansässigen Vereine und Bürgerinnen und Bürger;

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung bereits umgesetzt.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

5.1. Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2022

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2021/2022 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

Erträge:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2021 Ist vorl.	2021 Plan mit Hasiko	2022 Ist vorl.	2022 Plan	Begründung
552000	Wasser- und Bodenverband	43229	Umlagen	69.126	68.000	68.986	68.000	neue Satzung ab 2021
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	42.934	44.800	41.606	44.800	
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	84.289	81.600	84.213	81.600	
611000	Steuern	4013	Gewerbesteuer	32.704	50.000	63.049	50.000	
611000	Steuern	4032	Hundesteuern	4.433	4.000	3.948	4.000	
			Ergebnis	233.486	248.400	261.802	248.400	
			Konsolidierungseffekt			28.315		

Aufwendungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2021 Ist vorl.	2021 Plan mit Hasiko	2022 Ist vorl.	2022 Plan	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	11.427	13.000	9.116	13.500	Fortführung LED-Umstellung Kosten je kwh steigen
			Ergebnis	11.427	13.000	9.116	13.500	
			Konsolidierungseffekt			2.311		

Ergebnis:

Bei den Stromkosten wurden 2.311 € erspart. Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung einzuarbeiten. Eine gründliche Analyse im gesamten Gemeindebereich hat zu keinen wesentlichen Einsparpotentialen geführt.

5.2 Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt abgebaut werden könnten. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahmen" oder „Minderausgaben“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2022 ergeben.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Sternberg. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 48 Abs. 4 KV-MV gefordert, kann zur Zeit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden.

Erträge und Einzahlungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2022 Ist	2022 Plan	2023 Plan mit Hasiko	Begründung
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	41.606	44.800	44.800	
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	84.213	81.600	81.600	
			Ergebnis	125.819	126.400	126.400	
			Konsolidierungseffekt				

Aufwendungen und Auszahlungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2022 Ist	2022 Plan	2023 Plan mit Hasiko	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	9.116	13.500	15.000	Tarifliche Anpassungen
							Kosten je kwh steigen
			Ergebnis	9.116	13.500	15.000	
			Konsolidierungseffekt				

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED sollen laufend weitergeführt werden. Steigende Stromkosten sollen damit ausgeglichen werden. Durch die steigenden Strompreise ist ein höherer Ansatz als im Vorjahr geplant.

5.3 Konsolidierungseffekte bis 2027

Für das Haushaltssicherungskonzept konnten keine Konsolidierungsvorschläge aufgeführt werden, welche ab dem Jahr 2025 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes führen.

Mit Hilfe der bereits umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung wie z. Bsp. Gemeindefusion und Erhöhung der Hebesätze ist es derzeit nicht möglich, die aufgelaufenen Verluste aus den Vorjahren bzw. aus dem Jahr 2023/24 zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist damit nicht gewährleistet und eine Weiterführung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde nicht oder nur bedingt gesteuert werden können (Gewerbsteuererträge, Erhöhung Kreisumlage, Erhöhung Bewirtschaftungskosten). So können eine Erhöhung Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge können daher nicht mehr dargestellt werden.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Hilfe über die Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren. Hier setzt die Gemeinde immer auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln, damit die Abschreibungen so niedrig wie möglich gehalten werden.

6. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde kann ohne Hilfe von außen keine Verbesserung der finanziellen Haushaltssituation bis zum Jahr 2027 erreichen. Im Ergebnishaushalt lassen sich die Verluste nicht abbauen.

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wieder erreicht wird, kann im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept noch nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen oder neue Abgaben möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.

Grundsätzliches Ziel: Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§43 (1) KV M-V)

Demnach muss der Ausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden, um eine stetige Aufgabenerfüllung im Sinne der Kommunalverfassung zu gewährleisten.

Für die Gemeinde heißt dies, jährlich hohe Erträge über die Haushaltskonsolidierung zu erwirtschaften, um die aufgelaufenen Verluste abzubauen. Das ist nicht möglich.

Priorität: Liquiditätssicherung

Oberste Priorität muss die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 43 Abs. 2 KV M-V sein. Die Liquidität ist bis 2026 gewährt.

Unterziel: Erhaltung der Investitionskraft

Die Liquiditätssicherung sollte so weit gehen, dass neben der Zahlungsfähigkeit für die laufenden Geschäfte auch ein gewisser Standard an Investitionen erhalten werden sollte.

Ausblick:

Um die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne des § 43 Abs.1 KV M-V zu gewährleisten ist dringend eine bessere Finanzausstattung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf durch das Land Mecklenburg- Vorpommern zu gewährleisten.